

Fachliche Hinweise zur geplanten touristischen Entwicklung des Meldorfer Speicherkooges

Dipl. Biol. Bernd Koop, Plön

Die Stadt Meldorf und die an den Speicherkoog angrenzenden Gemeinden Elpersbüttel und Nordermeldorf planen einen Ausbau der touristischen Infrastruktur.

Diese sieht folgendes vor:

- Neuerrichtung von 70-80 Ferienhäusern
- Ausbau des Sportboothafens
- Anlage/Ausbau eines Wohnmobilplatzes
- Erschließung von Randbereichen des NSGs Kronenloch für Naturtourismus.

B. Koop kennt das Gebiet von zahlreichen Exkursionen und einer vollständigen Brutvogelkartierung im Jahr 2004.

Vorbemerkung

„Natura 2000-Gebiete werden durch den Artikel 6 der FFH-Richtlinie einem strengen Schutzregime unterstellt. Das in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL formulierte „Verschlechterungsverbot“ verpflichtet jeden Mitgliedstaat dazu, geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um eine „Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitats der Arten sowie erhebliche Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind“ zu vermeiden. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat bereits mehrfach deutlich gemacht, dass es sich hierbei um eine laufende Verpflichtung der Mitgliedstaaten handelt.

Allgemein gilt, dass Tätigkeiten nur dann im Einklang mit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL stehen, wenn gewährleistet ist, dass sie sich nicht negativ auf die Schutzgüter des jeweiligen Natura 2000-Gebiets auswirken.“ Und: „Für einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot reicht es bereits aus, wenn die Wahrscheinlichkeit oder Gefahr einer Verschlechterung bzw. erheblichen Störung besteht (vgl. EuGH, Urteile C-404/09, C-141/14, C-461/14).“ (Naturschutz & Landschaftsplanung/Recht/50 (7) 2018: 215)

Aufgrund dieser formalen rechtlichen Vorgabe erfolgt bei allen Vorhaben im Sinne eines Projektes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung, die im ersten Schritt eine FFH-Vorprüfung zum geplanten Vorhaben darstellt. Ergeben sich hierbei entsprechende Gefährdungen des Erhaltungszustandes des Gebietes oder der Arten erfolgt zwingend eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Da Projekte im Sinne des Projektbegriffes wirkbezogen zu beurteilen sind, müssen Vorhaben („Projekte“) auch dann darauf hin geprüft werden, wenn sie außerhalb des Natura 2000-Gebietes liegen, aber Wirkungen entfalten können, die die Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen können.

Eine FFH-Vorprüfung ist durch das Büro JACOB aus Norderstedt erfolgt (Stand: 15.12.2015). Eine anschließende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich, weil von den geplanten Vorhaben Wirkungen in das Gebiet *nicht* auszuschließen sind: „ S. 19: „Mit dem Vorhaben wird allerdings eine höhere Frequentierung der Projektgebiete durch Erholungssuchende erzeugt, die zu einer höheren Störung von Vogelarten führen könnte. ...“.

Diese Aussage reicht aus, um eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung vornehmen zu müssen, zumal zusätzlich zu dieser Aussage weitere Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet „Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer....“ zu erwarten sind.

Falsch ist folgende Aussage in der VP in Kap. 5, S. 21: „...Dabei sind nur diejenigen kumulativen Beeinträchtigungen relevant, zu denen das geprüfte Vorhaben selbst beiträgt“. Diese Sicht verkennt, dass alle zu diesem Zeitpunkt bekannten Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden müssen, die geeignet sind, Auswirkungen auf das Gebiet und die Zielarten zu entwickeln, und zwar auch dann, wenn das hier geprüfte Vorhaben bei

Einzelfallbetrachtung unerhebliche Auswirkungen haben könnte. Dies wäre z.B. gegeben, wenn an weiterer Stelle in der näheren Umgebung Vorhaben geplant werden, die Auswirkungen auf das Gebiet an anderer Stelle haben könnten.

Einschätzung durch B. Koop:

Bereits die vorgelegte FFH-Vorprüfung reicht nicht aus, um das gesamte Spektrum möglicher Einwirkungen auch nur ansatzweise zu bewerten: 2/3 der FFH Vorprüfung bestehen aus den Amtsblattformulierungen zu Schutz- und Erhaltungszielen sowie Schutzgütern zu Zielarten im Wattenmeer und dem Speicherkoog (Schutzziele FFH, Vogelschutz)-1/3 zu den tatsächlichen oder möglichen Konflikten und Eingriffsfolgen ist wahrlich zu dünn.

Die Darstellungen der potentiellen Auswirkungen sind zu oberflächlich, es fehlen insbesondere Aussagen zu folgenden Sachverhalten:

- Zunahme der Mortalität insbesondere von Vögel durch zunehmenden Fahrzeugverkehr: Der Speicherkoog ist bekannt für eine hohe Zahl von Straßenopfern, da mehrmals täglich Vögel vom Watt in den Koog fliegen und wieder zurück. Viele Vögel queren vor allem bei stärkerem Wind den Deich nur sehr knapp und folgend in ihrer Flughöhe dem Geländeniveau. Damit queren sie auch die Fahrbahn hinter dem Deich sehr knapp, wodurch selbst seltene Arten „erstaunlich“ zahlreich Opfer von Kollisionen mit Fahrzeugen werden. Unter den Straßenopfern fanden sich u.a. Rosenmöwe, häufig Sumpf- und Waldohreule, aber auch Eissturmvogel, verschiedene Watvögel, Seeschwalben usw. Diese (nicht vollständige!) Auflistung illustriert bereits, dass ein erhebliches Konfliktpotential vorliegt. Andere Arten, vor allem Brutvögel nutzen den Fahrbahnrand für Nahrungssuche und die vorhandenen Zaunreihen als Aussichtswarte. Ein Wechsel über die Straßen erfolgt sehr häufig und führt zu zahlreichen Verlusten. Der Verlust eines Altvogels eines Brutpaares zieht den Verlust der gesamten Brut nach sich. Betroffen sind insbesondere Austernfischer, Säbelschnäbler, Rotschenkel, Lachmöwe, aber auch zahlreiche Singvögel wie Feldlerche, Wiesenpieper oder Schafstelze. Folgewirkung: mehr Straßenopfer ziehen mittelfristig mehr Beutegreifer an, die ihrerseits negativen Einfluss auf den Bruterfolg der Zielarten haben.

Dieses Konfliktpotential ist damit nicht hinreichend abgearbeitet worden, u.a..

- Zunahme von Störungen durch Fahrzeugverkehr in der Dunkelheit (Wohnmobile, Ferienhausgäste). Bisher gehörte der Speicherkoog in weiten Teilen zur Küste, die wenig von künstlichen Lichtquellen tangiert wird. Solche Gebiete sind als Schlafplätze für Vögel hoch bedeutsam. Eine Errichtung zahlreicher Ferienhäuser (mit Beleuchtung), die Ausweitung der Wohnmobilstellplätze (mit Außenbeleuchtung) und der Fahrzeugverkehr mit Scheinwerfern führen zu einer erheblichen Zunahme der Lichtemissionen in das Gebiet.

Definition „Störung“: Nach § 42 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (s. TRAUTNER & JOOSS 2008).

Einzelne Formulierungen sind dabei im Gutachten von JACOB hoch widersprüchlich: Wenn "erhebliche stoffliche Belastungen" durch den Fahrzeugverkehrs prognostiziert werden, können diese nicht in der nächsten Zeile bereits „unerheblich“ sein.

Die Nicht-Inanspruchnahme von Flächen im FFH-Gebiet ist kein Beleg für die Unbedenklichkeit. Eine Beeinträchtigung der prioritären FFH-Arten ist durchaus bei der Zunahme des Bootsverkehrs (Ausbau des Sportboothafens) anzunehmen, da rein statistisch zu erwarten ist, dass mehr Boote durch Anlanden an Sandbänken usw. auch zu

mehr Störungen führen müssen. Dies ist insbesondere problematisch, weil im Hochsommer (Juli) Brandgänse und Eiderenten, sowie Watvögel mausern und in dieser Zeit sehr empfindlich reagieren, zumal Eiderenten und Brandgänse wie zahlreiche Wasservögel während der Schwingenmauser flugunfähig sind.

Dies stellt gleichsam auch eine Beeinträchtigung des EU-VSG außendeichs dar (Mauser der Brandgans in der touristischen Hochsaison). Das Wattenmeer stellt insbesondere im Großraum Elbemündung ein international hochbedeutendes Mausergebiet für die Brandgans dar (KEMPF & ESKILDSEN 2006). Eine stärkere Frequentierung durch Boote stellt unzweifelhaft eine erhebliche Störung im Sinne des § 42 BNatschG dar.

Die immer wieder zitierten Vorbelastungen im Gebiet durch die bereits vorhandenen Nutzungen sind keine Argument dafür, solche Belastungen durch weitere noch zu verstärken (S. 19), zumal der Ausbau der touristischen Infrastruktur gezielt erfolgt, weil das Gebiet nach Einschätzung der beteiligten Gemeinden und Behörden an touristischer Attraktivität verlieren würde, wodurch demzufolge die Vorbelastungen zurückgehen müssten. Damit würde das Argument der Vorbelastung deutlich geschwächt werden.

Eine ganz wesentliche und nicht thematisierte Beeinträchtigung ist das unvermeidbar steigende Abfallaufkommen beim touristischen Ausbau. Mehr Abfälle (insbesondere auch Essensreste) bedeutet mehr Nahrung für Allesfresser wie Füchse, Ratten usw., die ihrerseits das Prädationsproblem weiter verschärfen. Gelege- und Jungvogelprädation insbesondere durch Säugetiere ist das Hauptproblem in nahezu allen Schutzgebieten entlang der Küsten, auch im Wattenmeer, den Vorländern und in den Speicherkögen.

Dass Rastvögel (im Vergleich mit Brutvögeln) unempfindlicher gegenüber Störungen reagieren sollen, dürfte sich allenfalls auf „Lärm“ beschränken, aber nicht auf die Nähe zu Wegen/Straßen und deren Frequentieren durch Menschen usw. Von Gänsen ist aus Schleswig-Holstein bekannt, dass es eine signifikante Meidung von Flächen in der Nähe zu Wegen/Straßen gibt. Diese Meidung erfolgt insbesondere aufgrund einer regelmäßigen, massiven „Vergrämung“ von Gänsen aus landwirtschaftlichen Kulturen (H. HÖTKER, Projektbericht Gänse_2025). Problematisch ist dabei, dass die Vergrämung nicht selektiv wirkt und damit auch andere Arten betrifft, die ihrerseits scheu werden. Nicht zu vergessen ist dabei, dass einige der Rastvogelarten, für die der Speicherköog hochbedeutend ist, in Dänemark geschossen werden dürfen und dort in großem Umfang auch geschossen werden (Enten, etliche Watvogelarten).

Auf S. 21 formulieren die Gutachter wie folgt: „Es handelt sich nicht um eine evident unproblematische Planung für die Brutvögel des angrenzenden Vogelschutzgebietes, so dass eine weitergehende Prüfung erforderlich ist. Vor einer detaillierten Planung bzw. auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sollte daher für den Umkreis des Untersuchungsgebietes eine Brutvogelkartierung mit Feststellung der Brutstandorte durchgeführt werden. Weiterhin ist dann eine Verträglichkeitsprüfung mit dem Abgleich der einzelnen spezifischen Erhaltungsziele und Wirkfaktoren durchzuführen“.

Der Hinweis, dass somit eine echte FFH-Verträglichkeitsprüfung noch folgen muss, ist daher fachlich nachvollziehbar und muss in jedem Fall vor jedem Planfeststellungsbeschluss erfolgen – andernfalls ist zu befürchten, dass erst bei der Erstellung des B-Planes der Druck zu groß ist, das Vorhaben auch (wie auch immer) umzusetzen.

Diese Forderung ergibt sich bereits aus der Vorbemerkung: „ Die zuständigen Behörden dürfen Pläne und Projekte (vorbehaltlich einer Ausnahme nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL) daher nur dann zustimmen, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes zu erwarten sind. Bei bestehenden Unsicherheiten über die Auswirkungen ist die Genehmigung zu versagen“ ().

Ohne nachfolgende FFH-Verträglichkeitsprüfung sind F-Plan und B-Plan nicht feststellbar, da die Planungsunterlagen unvollständig sind. Zu diesen Planungsunterlagen gehört eine abschließende FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Eine Verschiebung der noch notwendigen FFH-VP nach dem Planfeststellungsbeschluss ist nicht zulässig und bedeutet für Investoren Rechtsunsicherheit, da die FFH-VP das Ergebnis haben kann, dass ein derartig umfangreicher Ausbau der Tourismusinfrastruktur gar nicht verträglich ist mit den Erhaltungszielen und damit unzulässig ist.

Da eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bereits vom Büro Jacob hinsichtlich des Vogelschutzgebietes für notwendig erachtet wird, ist diese unverzüglich nachzuholen. Die Brutzeit 2018 ist allerdings für eine vollständige Abarbeitung der Konflikte zu weit fortgeschritten, so dass diese erst 2019 in ausreichender Tiefe erstellt werden kann.

Es ist daher dringend angeraten, sowohl den rechtlichen Rahmen als auch die fachlichen Fragen mit dem Nationalparkamt sowie dem LLUR abzustimmen. Derartige Eingriffe wie die geplanten Vorhaben sind geeignet für u. a. Beschwerdeverfahren bei der EU-Kommission wegen der Nichtumsetzung von NATURA-2000.

Des Weiteren sind bereits Eingriffe in das NSG Kronenloch erfolgt, insbesondere durch die Neuanlage von Sichtschneisen, das Aufstellen von Sitzbänken, die Entfernung von Zäunen usw. Diese Eingriffe sind ihrerseits geeignet, die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes erheblich zu beeinträchtigen und daher nicht ohne verpflichtende Prüfung genehmigungsfähig. Eine derartige FFH-Verträglichkeitsprüfung ist von der planenden Kommune in Auftrag zu geben und muss *vor Umsetzung* der Vorhaben fachlich abgenommen sein.

Die negativen Folgen dieser Eingriffe sind nur heilbar, wenn insbesondere sichergestellt wird, dass Fahrzeuge nicht bis zu den Bänken fahren können und auch die Einzäunung des NSGs wieder in einer Weise vorgenommen wird, dass Beeinträchtigungen durch Spaziergänger/Hunde usw. verhindert werden.

Details:

5. Änderung des F-Plans der Gemeinde Elpersbüttel

S. 11: Es ist unerheblich, wodurch ein hoher Biotopwert entsteht. Ist ein Biotop durch welche Nutzung auch immer „hochwertig“ geworden, kann dennoch jede Nutzungsänderung zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen. Dies ist z.B. beim „Wertgrünland“ als vollständig anthropogen entstandener Lebensraumtyp immer der Fall. Eine erhebliche Änderung kann vorliegen, wenn die Zahl der Wohnmobile steigt. Eine solche Steigerung ist geplant und somit vorhersehbar, eine erhebliche Beeinträchtigung des Biotopes anzunehmen.

S. 14/15: Eine FFH-Prüfung bezüglich der Brutvögel hat nicht erst bei der Aufstellung des B-Planes zu erfolgen, sondern vorab, da das Ergebnis sein kann, dass die Planung unzulässig ist. Eine detaillierte Bewertung der Auswirkungen auf Brutvögel erst im Zuge der B-Planerstellung führt in der Regel zu Abwägungsdefiziten zulasten des Naturschutzes, da als „roter Faden“ die Umsetzung der geplanten Vorhaben übergeordnet verfolgt wird.

S. 15, Minimierungsmaßnahmen: Der Abbruch von Gebäuden kann langfristig genutzte Lebensstätten von Tieren (Fledermäuse, Brutplätze von Schwalben) betreffen und ist daher durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme auszugleichen. Der Ausgleich ist er dann als vollzogen anzusehen, wenn die neuen Quartiere nachweislich angenommen worden sind. Andernfalls steht dem das Zugriffsverbot auf Niststätten entgegen.

S. 15: Entgegen der Darstellung im F-Plan hat bereits die Vorprüfung keine Unbedenklichkeit bezüglich der Brutvögel ergeben, sondern eine vertiefende Betrachtung für erforderlich angesehen.

Sätestens aber die oben dargelegte Kritik an der FFH-Vorprüfung aufgrund der erkennbaren Unvollständigkeit der FFH-Vorprüfung (Auswirkungen des zunehmenden Fahrzeugverkehrs, Auswirkungen zusätzlicher Lichtemissionen, Auswirkungen von vermehrten Abfällen) machen eine detaillierte FFH-Prüfung erforderlich.

7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nordermeldorf

„ Eine aktuelle Datenabfrage beim LLUR ergab, dass es sich bei den Flächen für Parken im Grünen um den nun gesetzlich geschützten Biototyp Wertgrünland handelt. Bei der weiteren Ausgestaltung des Parkplatzes wird der Biotopschutz berücksichtigt, dazu wurden Hinweise in die Begründung aufgenommen.“

Wie soll das dauerhaft funktionieren, wenn die Zahl der Wohnmobile die maximal verträgliche Trittbelastung der Fläche übersteigt?

Jacob, S. 20: Die Aussage, dass zwar mit Rotschenkel und Austernfischer Wiesenvögel in der Nähe des Vorhabengebietes brüten, dort aber nur bedingt geeignete Lebensräume finden, entbehrt jedem Sachverstand: Die Prädatoren, die durch zusätzliches Abfallaufkommen angezogen werden, haben Aktionsräume von mehreren km Radius. Steigt durch mehr Straßenopfer (als Aasanfall) und mehr Abfälle die Zahl der Prädatoren, nimmt unausweichlich das Prädationsrisiko für Bodenbrüter zu. Hinzu kommt: Freilaufende Hunde, entlaufene Katzen sorgen ebenfalls für eine Zunahme von Kontakten der Vögel mit Beutegreifern. Die Meidung von ansonsten auch kleinräumig geeigneten Flächen ist die Folge. Ein Ausweichen auf andere Flächen nur bedingt oder gar nicht möglich, weil andere geeignete Flächen bereits von Wiesenvögeln besiedelt sein dürften. Somit wird eine zunehmende touristische Nutzung auch dann zu einem Lebensraumverlust führen, wenn eine direkte Flächeninanspruchnahme gar nicht erfolgt.

Schrifttum:

KEMPF, N. & K. ESKILDSEN (2006): Brandgansmauser im Wattenmeer. Orn. Rundbrief Meckl.-Vorp. Bd. 45, Sonderheft 1: 35.

NN (2018): Das Verschlechterungsverbot für Natura 2000-Gebiete – eine laufende und weitreichende Verpflichtung. Naturschutz und Landschaftsplanung 50 (7): 251.

TRAUTNER, J. & R. JOOSS (2008): Die Bewertung „erhebliche Störung“ nach § 42 BNatschG bei Vogelarten. Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9): 265-272.